

MOVEAGAIN AG

PARTNERVERTRAG

1. Gegenstand

Dieser Partnervertrag wird zwischen Moveagain AG, [Helenastrasse 3, 8008 Zürich, Schweiz] (nachfolgend "MoveAgain") und dem in der Registrierung auf der Online-Plattform von MoveAgain genannten Unternehmen (nachfolgend "Partner") abgeschlossen.

Die Person, welche die Registrierung des Partners vornimmt, erklärt und gewährleistet, dass sie ermächtigt ist, den Partner zu vertreten und diesen Partnervertrag mit MoveAgain im Namen des Partners abzuschliessen. MoveAgain darf unabhängig von internen Regelungen bzw. Verhältnissen des Partners und Handelsregistereinträgen und ohne weitere Überprüfung der Berechtigung davon ausgehen, dass die betreffende Person über die entsprechende Ermächtigung verfügt.

Mit diesem Partnervertrag regeln die Parteien die Rahmenbedingungen ihrer Geschäftsbeziehung für die allfällige Erbringung von Leistungen durch den Partner aus dessen Geschäftsbereich. Die allfälligen Leistungen werden separat in Aufträgen oder Einzelverträgen (nachfolgend gemeinsam "Aufträge") zwischen den Parteien vereinbart.

Der Partnervertrag kommt mit der Bestätigung von MoveAgain, den Partner als Partnerunternehmen aufzunehmen, zu Stande.

Die Partner-Richtlinien von MoveAgain in ihrer jeweiligen Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil des Partnervertrages. Die aktuelle Fassung der Partner-Richtlinien ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.moveagain.ch/documents/partner-guidelines/Partner_Guidelines_de.pdf

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Partnervertrag und den Partner-Richtlinien gehen die Bestimmungen im Partnervertrag den Bestimmungen in den Partner-Richtlinien vor.

2. Pflichten von MoveAgain

MoveAgain bietet über eine Online-Plattform einen virtuellen Marktplatz an und ermöglicht Kunden, eine haushaltsnahe Dienstleistung bei einem Partner zu buchen. Die Plattform erleichtert dabei die Zusammenführung zwischen Kunden und Partner sowie die Abwicklung eines allfälligen Auftrags zwischen den beiden Parteien. Die Plattform kann weitere Dienste anbieten, namentlich die Möglichkeit, einen erbrachten Auftrag zu bewerten, eine Zahlung für einen Auftrag abzuwickeln, gewisse Buchhaltungsfunktionen für einen konkreten Auftrag zu übernehmen oder die Kommunikation zwischen den Parteien zu erleichtern.

MoveAgain garantiert dem Partner keine bestimmte Anzahl an Anfragen von Kunden oder eine gewisse Mindesthöhe an Einnahmen, die der Partner über die Plattform generieren könnte. MoveAgain unterstützt den Partner lediglich, durch die Nutzung der Plattform weitere Kunden zu akquirieren und die administrative Abwicklung des Auftrags zu erleichtern.

MoveAgain ist nicht für die Auftragsabwicklung durch den Partner und deren Qualität verantwortlich und übernimmt keine Haftung und/oder Garantie für einen Auftrag. MoveAgain ist selber weder Anbieter noch Kunde eines Auftrags, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung der Plattformdienstleistungen.

MoveAgain übernimmt keine Gewährleistung, dass die Plattform ununterbrochen und jederzeit zur Verfügung steht. MoveAgain behält sich das Recht vor, die Funktionsweise der Plattform jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder deren Betrieb einzustellen. Dem Kunden entstehen daraus keine Rechtsansprüche gegenüber MoveAgain.

3. Pflichten des Partners

3.1 Erbringung der Leistungen

Der Partner ist frei, ihm über die Plattform angebotene Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Aus einem abgelehnten Auftrag entstehen dem Partner keine Nachteile.

Nimmt der Partner einen ihm angebotenen Auftrag an, entsteht damit der Auftrag zwischen dem Partner und dem Kunden. Der Partner ist selber dafür verantwortlich, dass seine Aufträge korrekt und zur Zufriedenheit des Kunden ausgeführt werden. Der Partner erbringt die in den Aufträgen vereinbarten Leistungen und ist dafür verantwortlich, dass er dazu über ausreichendes, qualifiziertes, zuverlässiges und geschultes Personal verfügt, um den jeweiligen Auftrag zur vollen Zufriedenheit des Kunden auszuführen. Reklamationen seitens seiner Kunden hat der Partner entgegenzunehmen und zu beantworten.

Der Partner sollte im Rahmen eines Auftrages nur die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen erbringen. Änderungen müssen mit dem Kunden vorgängig abgesprochen werden. MoveAgain hat jedoch das Recht, Aufträge jederzeit zu ändern, falls der Kunde dies wünscht oder andere Umstände dies erfordern.

Der Partner muss die Aufträge persönlich, d.h. mit eigenen Mitarbeitenden ausführen. Der Beizug von Subunternehmern ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von MoveAgain zulässig. Der Partner und seine Mitarbeitenden dürfen gegenüber den Kunden zu keinerzeit als Mitarbeitende von MoveAgain auftreten oder sich als solche ausgeben.

Die Betriebsorganisation des Partners und die für die Auftragsabwicklung notwendigen Betriebsmittel sind Sache des Partners. D.h. z.B. der Partner hat ausreichende, sichere und technisch einwandfreie Fahrzeuge sowie sämtliche weiteren Hilfsmittel einzusetzen, die für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags notwendig sind. Wesentliche Änderungen des Bestandes an Fahrzeugen und weiteren Hilfsmitteln sollten MoveAgain mitgeteilt werden, damit MoveAgain dies in die Disposition künftiger Aufträge einbeziehen kann.

3.3 Einhaltung von Terminen und Zeiten

Der Partner ist selber verantwortlich, vereinbarte Termine und Zeiten einzuhalten. Bei sämtlichen Verspätungen sollte der Kunde zwingend angerufen werden.

Nimmt der Partner den vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht wahr, hat er sämtliche Kosten für allfällige Ersatzleistungen zu übernehmen (insbesondere die Vergütung für die durch einen Dritten erbrachten Leistungen). Zudem kann MoveAgain eine Vertragsstrafe von bis zu CHF 5'000.00 pro nicht erbrachtem Auftrag verlangen. Die Geltendmachung und die Höhe der Vertragsstrafe liegt im alleinigen Ermessen von MoveAgain. Zudem ist die Vergütung für den betreffenden Auftrag diesfalls nicht geschuldet.

Für die Änderung/Verschiebung von Terminen und Stornierungen gilt die Regelung gemäss Ziffer 4.

3.4 Erfüllung von Vorgaben und Einhaltung des geltenden Rechts

Der Partner ist jederzeit verpflichtet, sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen rechtlichen und behördlichen Vorgaben zu erfüllen (z.B. Gewerbeerlaubnis, Bewilligung, etc.) und sich an das geltende Recht zu halten (insbesondere im Bereich Schwarzarbeit und Mindestlöhne).

3.5 Abnahme und Mängel/Schäden

Nach Abschluss der Leistungserbringung muss ein Abnahmeprotokoll ausgefüllt werden, in welchem der Kunde allfällige erkennbare Mängel oder Schäden aufzuführen hat. Sowohl der Kunde als auch der Partner müssen das Abnahmeprotokoll unterschreiben. MoveAgain stellt ein Muster eines solchen Abnahmeprotokolls zur Verfügung.

Macht ein Kunde Mängel oder Schäden geltend, hat der Partner innerhalb von 7 Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Schäden sollten der jeweiligen Versicherung umgehend gemeldet werden.

Falls ein Objekt (z.B. Haus, Wohnung, Büro, etc.) zeitlich unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Leistungen in Anwesenheit des Vermieters oder der Verwaltung übergeben wird und Leistungen des Partners für diese Übergabe relevant sind (z.B. eine Umzugsreinigung), kann der Partner von seinem Kunden verpflichtet werden, an der Übergabe teilzunehmen. Falls, verschuldet durch den Partner, eine Nachbesserung (z.B. eine Nachreinigung im Falle einer Umzugsreinigung) erforderlich ist, so kann der Kunde vom Partner verlangen, dass diese kostenlos vorzunehmen ist bis zur vollständigen Zufriedenheit

des Vermieters bzw. der Verwaltung (Ersatzvornahme gemäss Art. 366 Abs. 2 OR).

4. Änderung/Verschiebung von Terminen und Stornierungen

4.1 Änderung/Verschiebung von Terminen

Vereinbarte Termine (Daten) für einen Auftrag können nur mit dem Einverständnis des Kunden und des Partners geändert/verschoben werden. Die Änderung/Verschiebung eines Termins ist mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden:

- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen bis 4 Werktage vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb eines Zeitraums von 3 Werktagen bis 48 Stunden vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner 50% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Alle übrigen Änderungen/Verschiebungen von Terminen sind kostenlos.

4.2 Stornierungen

Stornierungen durch den Partner müssen schriftlich an MoveAgain geschickt werden. Stornierungen sind mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden:

- Stornierungen bis 7 Werktage vor Beginn des geplanten Auftrags sind kostenlos.
- Bei Stornierungen innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen bis 3 Tage vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner 50% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Werktagen bis 48 Stunden vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner 80% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierungen innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn des geplanten Auftrags werden dem Partner 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

5. Vergütung, Zahlung und Mehraufwand

5.1 Vergütung des Auftrags

Der Partner legt den Preis für einen ihm angebotenen Auftrag selber und in freiem Ermessen fest.

5.2 Zahlung

Erfolgt die Zahlung eines Auftrags über MoveAgain, leitet diese die dem Partner zustehende Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach erfolgreicher Durchführung des Auftrags (jeweils Mitte und Ende Monat) weiter.

Bezahlt der Kunde den Partner vor Ort in bar, stellt MoveAgain dem Partner die im Auftrag enthaltene Provision in Rechnung oder bringt diese von der Vergütung eines weiteren Auftrags in Abzug.

5.3 Mehraufwand

Falls dem Partner in Abweichung von den im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen ein Mehraufwand entsteht (z.B. aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden zum Umzugsgut), kann der Partner den entstehenden Mehraufwand leisten, diesen auf dem Abnahmeprotokoll vermerken und vom Kunden unterzeichnen lassen. Zudem sollte der Partner den Mehraufwand zu seiner eigenen Absicherung dokumentieren (z.B. in Form von Fotos) und diese Dokumentation bestenfalls innerhalb von 24 Stunden nach Durchführung des Auftrags an MoveAgain schicken.

MoveAgain stellt dem Kunden den entstandenen Mehraufwand nach Möglichkeit in Rechnung. Der Partner ist im Rahmen seiner Betriebsorganisation und Durchführung selber verantwortlich, entstandenen Mehraufwand zu Protokoll zu geben.

5.4 Nutzungsgebühr

MoveAgain ist berechtigt, vom Partner für die Aufnahme und/oder Beibehaltung als Partner eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühr zu verlangen.

6. Haftung und Versicherung

Der Partner haftet für sämtliche durch ihn bzw. seine Mitarbeitenden verursachte Schäden. Der Partner handelt zu jederzeit in Eigenregie. Der Partner informiert MoveAgain über einen Schadensfall bei der Erbringung des Auftrags. Sollte MoveAgain daraus ein Schaden entstehen, verpflichtet sich der Partner zur vollständigen Schadloshaltung von MoveAgain (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten).

Der Partner muss während der gesamten Vertragsdauer über eine ausreichende Haftpflichtversicherung und allfällige weitere, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Versicherungen (z.B. Frachtführerhaftpflichtversicherung, Transportversicherung) in ausreichender Höhe verfügen. Auf Verlangen von MoveAgain hat der Partner Kopien der entsprechenden Versicherungspolice und der zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. E-Banking Auszug) zur Verfügung zu stellen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Geheimhaltung

Der Partner verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zu MoveAgain und/oder über den Auftrag mit dem Kunden erfährt (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt), vertraulich zu behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere die vereinbarten Preise. Der Partner ist sodann dafür besorgt, dass seine Mitarbeitenden und allfällige von ihm beigezogene Dritte die vertraulichen Informationen ebenfalls vertraulich behandeln.

Der Partner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen Dritten nur sofern und soweit zugänglich zu machen, wie dieser Partnervertrag ihm dies erlaubt, MoveAgain dies ausdrücklich gestattet oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auf unbestimmte Zeit fort, auch nach Beendigung dieses Partnervertrages. Bei Beendigung des Partnervertrages hat der Partner die vertraulichen Informationen an MoveAgain zurückzugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Eine weitere Nutzung der vertraulichen Informationen nach Beendigung des Partnervertrages ist dem Partner nicht gestattet.

7.2 Datenschutz

Die Parteien unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der Partner darf die Kundendaten nur zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Aufträge verwenden und diese insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Werden Kundendaten nicht mehr benötigt, löscht der Partner diese umgehend. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Partner eine Vertragsstrafe von CHF 5'000.00 pro Verstoß zu zahlen. Zudem berechtigt ein solcher Verstoß zur ausserordentlichen Kündigung des Partnervertrages sowie allfälliger geplanter Aufträge durch MoveAgain.

8. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Partnervertrag tritt mit der Bestätigung von MoveAgain, dass der Partner als Partnerunternehmen akzeptiert wird, in Kraft und wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Partnervertrag kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Partnervertrages aus wichtigem Grund (z.B. eine schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Partner) bleibt vorbehalten.

Wird der Rahmenvertrag gekündigt, bleiben dessen Bestimmungen auf bereits zugeteilte Aufträge bis

zu deren Abschluss anwendbar. Allfällige nach der Kündigung angenommene Aufträge verfallen.

Die Beendigung des Partnervertrages sowie der einzelnen Aufträge erfolgt unter Vorbehalt von über den Zeitpunkt der Beendigung hinausgehender Pflichten der Parteien (z.B. zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen).

9. Weitere Bestimmungen

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch den vorliegenden Partnervertrag oder durch die einzelnen Aufträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) bilden. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Weiter sind sich die Parteien einig, dass zwischen MoveAgain und den Mitarbeitenden des Partners kein Arbeitsverhältnis besteht. Ein Arbeitsverhältnis besteht einzig zwischen dem Partner und seinen Mitarbeitenden. Entsprechend ist der Partner für die Entrichtung der gesetzlichen und/oder üblichen Leistungen (wie AHV/IV/EO, ALV, BVG, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, berufliche Vorsorge, etc.) selbst verantwortlich.

Die Übertragung dieses Partnervertrages oder einzelner Aufträge oder die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Ansprüchen daraus auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von MoveAgain.

Die Verrechnung von Forderungen durch den Partner ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MoveAgain zulässig.

Änderungen und Ergänzungen dieses Partnervertrages, der Aufträge, der Partner-Richtlinien sowie allfälliger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ist eine Bestimmung dieses Partnervertrages, der Aufträge, der Partner-Richtlinien oder allfälliger Nebenabreden ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt auch bei Vertragslücken.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieses Partnervertrags und aller darauf basierender Aufträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Partnervertrag und aller darauf basierender Aufträge wird ausschliesslich Zürich vereinbart. MoveAgain darf den Partner jedoch auch an dessen Sitz belangen.